

# Wer nach dem Tod Lebensversicherung erbt

Testament, Pflichtteil, Steuern auf den Nachlass: Fachanwälte für Erbrecht haben beim Telefonforum Auskunft zu dieser mitunter komplizierten Materie gegeben. Dazu gehören auch Tipps, was möglich ist, um nicht für die Schulden Verstorbener einstehen zu müssen.

Wer erbt – und wenn ja, was? Wie werden uneheliche Kinder rechtlich behandelt und wie lässt sich der eigene Nachlass selbstbestimmt vermachen? Um solche und ähnliche Fragen ging es beim Telefonforum zum Erbrecht. Die Fachanwälte Arnd Merschky aus Halle, Matthias Pelz aus Eisleben und Dr. Siegmund Grollmütz aus Aschersleben haben informiert. Die interessantesten Fragen und Antworten im Überblick:

**Meine beiden Brüder und ich sind gleichanteilige Miterben unseres verstorbenen Vaters. Zum Nachlass gehört eine Eigentumswohnung in guter Lage. Einer meiner Brüder hat vor ca. sechs Jahren eine Schenkung in Höhe von 10.000 Euro von unserem Vater erhalten. Muss er sich diese bei der Verteilung des Erbes anrechnen lassen?**

In Ihrem Fall hat nur dann eine Anrechnung auf das Erbe stattzufinden, wenn dies von Ihrem Vater bei Vornahme der Schenkung angeordnet wurde. Die Anordnung kann auch dergestalt stattfinden, dass auf einem Überweisungsträger „vorweggenommenes Erbe“ oder Ähnliches vermerkt ist. Ergeben sich keine Hinweise für eine solche Anordnung, muss sich ihr Bruder die Schenkung nicht bei der jetzigen Verteilung des Erbes anrechnen lassen.

**Meine beiden Eltern sind innerhalb von sechs Wochen im Frühling dieses Jahres verstorben. Sie haben ein gemeinschaftliches Testament errichtet, indem sie sich zunächst wechselseitig als Alleinerben und meine beiden Geschwister als Erben nach dem Tod des Letztversterbenden eingesetzt haben. Welche Ansprüche habe ich nunmehr?**

Hätten Ihre Eltern kein Testament errichtet, wären Sie sowohl nach dem erstversterbenden Elternteil als auch nach dem zweitversterbenden gesetzlichen Erbin geworden. Dies wurde mit dem Testament unterbunden. Sie sind daher in beiden Erbfällen erbt und können daher auch zweimal Ihren Pflichtteil geltend machen. Die Pflichtteilsquote ist die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Nach dem Tod des erstversterbenden Elternteils beträgt diese ein Zwölftel, nach dem Tod des zweitverstorbenen ein Sechstel. Der Pflichtteil ist ein Geldanspruch. Um diesen beziffern zu können, benötigen Sie zunächst Auskünfte zum Nachlass und zu dessen Wert.

**Meine verstorbene Cousine hat kein Testament hinterlassen. Ich bin ihre nächste Verwandte und zunächst davon ausgegangen, dass der Nachlass aufgrund der Immobilie werthaltig ist. Ich habe deshalb die Erbschaft angenommen. Bei einer Akteneinsicht in die Nachlassakte habe ich festgestellt, dass meine Cou-**

Wer eine Immobilie erbt, muss womöglich Erbschaftssteuer zahlen. Maßgeblich dafür ist das Verwandtschaftsverhältnis der Beteiligten. FOTO: IMAGO/WOLFGANG M. WEBER

**sine kurz vor ihrem Tod zwei hohe Darlehen aufgenommen hat. Ich weiß nicht, wofür sie verwendet wurden. Ins Haus geflossen sind sie nicht. Kann ich irgendetwas tun, um aus der Erbschaft herauszukommen?**

Aufgrund der Tatsache, dass Sie nunmehr Kenntnis von den beiden Darlehen erlangt haben, die aus Ihrer Sicht dazu führen, dass der Nachlass überschuldet ist, haben Sie die Möglichkeit, Ihre ehemalige Annahme der Erbschaft anzufechten. Die wirksame Anfechtung ist dann wie eine Ausschlagung zu behandeln. Die Anfechtungserklärung muss innerhalb von sechs Wochen ab Kenntnis vom Anfechtungsgrund (hier den Darlehen) entweder zu Protokoll des Nachlassgerichts oder in notariell beglaubigter Form abgegeben werden und innerhalb der Frist beim Nachlassgericht eingehen. Im Übrigen verbliebe Ihnen die Möglichkeit, haftungsbegrenzende Maßnahmen wie zum Beispiel die Beantragung einer Nachlassinsolvenz einzuleiten.

**Meine Mutter hat mich zu ihrem Alleinerben eingesetzt. Zu ihrem Nachlass zählt ein Haus. Mein Bruder hat seinen Pflichtteil geltend gemacht und verlangt von mir, dass ich das Haus mit einem Sachverständigenurachten bewerten lasse. Ich bin eigentlich hierzu nicht bereit, weil sich der Wert des Objekts aus dem aktuellen Grundsteuerbescheid ergibt. Bin ich trotzdem dazu verpflichtet?**

Auch wenn sich die aktuellen Grundsteuerbescheide am Verkehrswert der Immobilien orientieren, muss gleichwohl ein Verkehrswertgutachten eingeholt werden. Sie dürfen den Gutachter bestimmen. Die Kosten sind Nachlassverbindlichkeiten. Sie sind also zunächst von Ihnen zu zahlen, mindern jedoch anteilig den Pflichtteil Ihres Bruders.

**Ich bin von einem langjährigen Freund in seinem handschriftlichen Testament zu seinem Alleinerben eingesetzt worden. Er hatte in Bonn eine Eigentumswohnung. Was muss ich nunmehr tun, um das Erbe antreten zu können? Wie hoch ist eine mögliche Erbschaftsteuer?**

Weil zum Nachlass eine Immobilie gehört, müssen sie einen Erb-

## Zum Thema Erbrecht haben am Telefon Auskunft gegeben:

In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern die Gelegenheit, Experten anzurufen und ihnen Fragen zu stellen. Unter anderem Mediziner, Juristen oder Verbraucherschützer stehen Rede und Antwort. Die interessantesten Fragen und Antworten werden freitags an dieser Stelle veröffentlicht. FOTOS: NOACK (2), WÜRBACH

Das Thema der nächsten Woche: Wohneigentum



Matthias Pelz  
Fachanwalt  
Eisleben



Arnd Merschky  
Fachanwalt  
Halle



Siegmund Grollmütz  
Fachanwalt  
Aschersleben

schein beantragen. Den Antrag selbst können Sie auch hier vor Ort bei einem Notar oder beim Nachlassgericht stellen. Über den Antrag entscheiden muss jedoch das Amtsgericht Bonn/Nachlassgericht. Dorthin muss also der Antrag übersendet werden. Insofern Ihnen ein Erbschein erteilt wird, können Sie bezüglich der Eigentumswohnung die Grundbuchberichtigung dahingehend beantragen, dass Sie nunmehr Alleineigentümer der Wohnung werden. Vorab dürfen Sie bereits mittels des eröffneten Testaments Auskünfte etwa zum Bankvermögen einholen. Da Sie mit dem Erblasser nicht eng verwandt sind, sind Sie in die ungünstigste Erbschaftsteuerklasse III einzuordnen. Sie haben einen Freibetrag von 20.000 Euro. Der überschüssende Wert des Nachlasses ist mit 30 Prozent zu versteuern.

**Mein Mann ist vor kurzem verstorben. Er hat kein Testament hinterlassen. Er hat zwei Söhne aus erster Ehe. Gemeinsam haben wir vor ca. zehn Jahren ein Einfamilienhaus gebaut, bei dem wir jeweils hälftige Miteigentümer sind. Wie ist die Rechtslage?**

Weil Ihr Mann kein Testament errichtet hat, gilt die gesetzliche Erbfolge. Gesetzliche Erben sind Sie zum halben Anteil und die Söhne zu je einem Viertel. In den Nachlass Ihres Mannes fällt nicht das gesamte Haus, sondern nur sein hälftiger Miteigentumsanteil. Wirtschaftlich sind Sie somit letztlich Eigentümer des Objektes zu 75 Prozent und die beiden Söhne gemeinsam zu 25 Prozent. Es muss ein Erbschein beantragt werden. Mit diesem kann dann die

Grundbuchberichtigung bezüglich der Eigentumshälfte Ihres Mannes veranlasst werden. Auch weitere erforderliche Auskünfte beispielsweise bei Banken und Versicherungen können hiermit eingeholt werden. Danach wird man sich der Frage zuwenden müssen, wie die Erbschaft zwischen Ihnen und den Kindern Ihres Mannes aufgeteilt wird, was man rechtlich Erbauseinandersetzung nennt. Hier kann es zu mannigfaltigen Schwierigkeiten kommen und rechtlichen Beistand sinnvoll machen.

**Meine Mutter, die an Demenz erkrankt und seit mehreren Jahren höchst verwirrt war, ist vor kurzem verstorben. Sie hatte vor vielen Jahren mit meinem Vater ein gemeinschaftliches Testament errichtet, wonach meine Schwester und ich Erben des zuletzt versterbenden Ehegatten (dies war meine Mutter) sein sollten. Meine Schwester, die eine Vorsorgevollmacht von meiner Mutter hatte, hat mir mitgeteilt, dass auf dem Konto der Mutter nicht mehr genügend Geld vorhanden sei, um die Beerdigungskosten zahlen zu können und wir deshalb diese hälftig zahlen müssten. Weil mir dies komisch vorkam, habe ich mir von der Hausbank meiner Mutter die Kontoauszüge der letzten zwei Jahre übersenden lassen. Hierbei habe ich festgestellt, dass meine Schwester im letzten halben Jahr vor dem Tod meiner Mutter 80.000 Euro von ihrem Konto abgeboben hat. Kann ich diese gegebenenfalls zurückfordern?**

Das einer Vorsorgevollmacht zugrunde liegende Rechtsverhältnis ist im Regelfall Auftragsrecht. Sie

können daher von Ihrer Schwester Rechenschaft verlangen, aus welchem Grunde sie die 80.000 Euro abgeboben hat und wie sie diese verwendet hat. Nach den gesetzlichen Regelungen ist der Beauftragte verpflichtet, das von ihm abgehobene Geld an den Auftraggeber herauszugeben. Ihre Schwester ist in einem Rechtsstreit also darlegung- und beweisbelastet. Kann sie diesen Nachweis nicht führen, wird sie gegebenenfalls verurteilt werden, den von ihr abgebobenen Betrag von 80.000 Euro auf das Konto der Mutter zurückzuzahlen.

**Mein Mann ist verstorben. Ich bin testamentarische Alleinerbin. Mein Ehemann hatte zwei Lebensversicherungen. In einer ist unser Sohn als Begünstigter benannt, in der zweiten ist keine Regelung hinsichtlich der Begünstigung getroffen. Wem stehen die Guthaben zu?**

Sofern im Lebensversicherungsvertrag eine begünstigte Person benannt wird, hat diese einen Auszahlungsanspruch. Das Guthaben geht dann außerhalb des Nachlasses auf den Begünstigten über. Sofern keine begünstigte Person benannt ist, gehört das Geld zum Nachlass und geht an die Erben.

**Welche Anforderungen werden an die wirksame Errichtung eines privatschriftlichen Testaments gestellt?**

Der gesamte Text des Testaments muss selbst mit Hand geschrieben und mit Vor- und Familiennamen unterschrieben werden. Ort und Datum sollten ebenfalls handschriftlich angegeben sein. Das Testament sollte eine eindeutige und inhaltlich klare Verfügung enthalten.

**Mein Ehemann ist vor zwei Jahren verstorben. Es gab kein Testament. Wir haben drei gemeinsame Kinder und ein gemeinsames Haus. Wie sind an diesem Haus heute die Eigentumsverhältnisse und kann ich das Haus verkaufen?**

Ihr Ehemann und Sie waren vor dem Tode des Ehemannes hälftige Miteigentümer Ihres Wohnhauses. Der Tod Ihres Mannes berührt das Eigentumsrecht an Ihrer Hälfte nicht. Die Hälfte Ihres Ehemannes steht allerdings nunmehr entsprechend der gesetzlichen Erbfolge im Eigentum der Erbengemeinschaft. Die besteht aus Ihnen und den Kindern, wobei Sie die Hälfte der Eigentumshälfte Ihres Mannes erben und die Kinder jeweils ein Sechstel. Sie können das gesamte Haus nur zusammen mit Ihren Kindern verkaufen.

**Ich habe mit meiner Ehefrau ein gemeinschaftliches Testament in der Weise errichtet, als wir uns gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt haben. Wir haben einen Sohn. Nach dem Tod des Letztlebenden haben wir unseren Sohn zum alleinigen Erben bestimmt. Mein Ehemann hat fünf Geschwister. Sind diese für den Fall seines Versterbens pflichtteilsberechtig?**

Nein, Paragraph 2303 BGB sieht als Personenkreis der Pflichtteilsberechtigten lediglich den Ehegatten, die Kinder und die Eltern des Erblassers vor, sofern diese zum gesetzlichen Erbrecht gelangt wären. Geschwister gehören nicht zum Personenkreis der Pflichtteilsberechtigten.

**Ich bin verwitwet, habe zwei Söhne und ein Barvermögen von etwa 350.000 Euro. Ein Testament habe ich nicht errichtet. Wie ist das Erbrecht zu beurteilen und entsteht eine Erbschaftsteuerpflicht?**

Ihre Söhne erben laut gesetzlicher Erbfolge jeweils die Hälfte. Jedes Kind hat derzeit nach jedem Elternteil 400.000 Euro steuerfrei. Eine Erbschaftsteuer muss daher bei dem von Ihnen angegebenen Vermögen von keinem der Söhne gezahlt werden.

**Ich habe einen Sohn und einen Enkel. Mein Ehemann ist verstorben. Ich möchte mein Haus auf meinen Enkel übertragen und mir ein lebenslanges unentgeltliches Wohnungsrecht einräumen lassen. Mein Sohn ist damit einverstanden und möchte keine Ansprüche stellen. Was muss ich tun?**

Sie müssen mit Ihrem Enkelsohn einen notariellen Überlassungsvertrag schließen. Ihr Wohnungsrecht muss im notariellen Vertrag, gegebenenfalls unter Ausschluss des Eigentümers, geregelt und sinnvollerweise dinglich gesichert, also an nächster Stelle im Grundbuch eingetragen werden. Es ist sinnvoll, dass Ihr Sohn wegen des bestehenden Einverständnisses hinsichtlich der Übertragung an der notariellen Beurkundung teilnimmt und einen gegenseitlich beschränkten Pflichtteilsverzicht erklärt. Sie müssen sich also an einen Notar wenden und Ihr Anliegen dort vortragen. Der grundbuchliche Vollzug des Vertrages erfolgt dann über das Notariat.

**Meine Mutter hat mich in ihrem Testament zum alleinigen Erben eingesetzt. Meine beiden Geschwister sind tot. Sie haben aber jeweils ein Kind. Sind diese Kinder pflichtteilsberechtig?**

Mit dem Tod Ihrer Geschwister treten deren Kinder an deren Stelle und können somit als Abkömmlinge den Pflichtteil fordern. Bei drei Erbstämmen hätten die Kinder Ihrer verstorbenen Geschwister somit an deren Stelle eine Pflichtteilsquote von einem Sechstel am bereinigten Nachlass.

## Telefonforum

Am Dienstag, dem 11. November, geht es von 10 bis 12 Uhr um **Hirntumore**. Anrufer können Fragen zum Thema „Gutartige und bösartige Hirntumore sowie Hirnmetastasen infolge anderer Krebserkrankungen“ an Professor Dr. Erol Sandalcioglu, Direktor der Universitätsklinik für Neurochirurgie Magdeburg, und seinen Stellvertreter Privatdozent Dr. Klaus-Peter Stein stellen. Wie entstehen Hirntumore, was sind typische Symptome? Sollte man bei anhaltenden Kopfschmerzen zum Arzt? Welche Heilungschancen gibt es bei Hirnmetastasen?

Rufen Sie an:  
Telefon: 0391/532 970